

KAV Saar . Talstraße 9 . 66119 Saarbrücken

**An alle
Mitglieder und
Gastmitglieder**

Telefon 0681/9 26 43-50

Telefax 0681/9 26 43-15

info@kav-saar.dewww.kav-saar.de

Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE37 5905 0101 0000 0779 25

BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG

Saarlouis-Sulzbach/Saar

IBAN: DE96 5909 2000 3047 5100 06

BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen	Tr/CS
Sachbearbeiter/in	Frau Träger
0681/9 26 43 -	55
Datum	17. März 2020

Rundschreiben 8/2020 A

Coronavirus

Unsere Rundschreiben Nrn. 5/2020 A vom 28.02.2020, 6/2020 A vom 04.03.2020 und 7/2020 A vom 12.03.2020

- 1. Bescheinigung für Berufspendler zur Vorlage beim Grenzübertritt zwischen dem Saarland und Frankreich bzw. Luxemburg**
- 2. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für bis zu sieben Tage nach telefonischer Rücksprache beim Arzt zulässig**

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i. V. (Träger)

Punkt 1:**Bescheinigung für Berufspendler zur Vorlage beim Grenzübertritt zwischen dem Saarland und Frankreich bzw. Luxemburg**

Die saarländische Landesregierung hat für Berufspendler, die trotz der Corona-Krise zur Arbeit über die Grenze müssen, etwa Beschäftigte im medizinischen Bereich, eine vom Arbeitgeber auszufüllende Vorlage erstellt.

Das Formular wird den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt, um das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Notwendigkeit des Grenzübertritts zwischen dem Saarland und Frankreich (**Anlage 1**) bzw. zwischen dem Saarland und Luxemburg (**Anlage 2**) im Rahmen der COVID19-Lage.

Laut Wirtschaftsministerium orientiert sich die Vorlage an luxemburgischem Beispiel und wird von der Bundespolizei anerkannt. Das Dokument steht auch auf der Info-Plattform des Ministeriums unter <https://www.saarland.de/254042.htm> als Download zur Verfügung

(Rundschreiben des KAV Saar Nr. 8/2020 A vom 17.03.2020, Punkt 1, Az. 6-16-00)

Punkt 2:**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für bis zu sieben Tage nach telefonischer Rücksprache mit dem Arzt zulässig**

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Spitzenverband) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben sich auf Erleichterungen bei der Attestierung von Arbeitsunfähigkeit bei leichten Atemwegserkrankungen verständigt.

Demnach können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für längstens sieben Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen.

Diese Regelung gilt für gesetzlich versicherte Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 5. April 2020.

(Rundschreiben des KAV Saar Nr. 8/2020 A vom 17.03.2020, Punkt 2, Az. 6-16-00)